

MRE – Netz Mittelhessen

Geschäftsordnung

Stand: 23.01.2012

Präambel

Multiresistente Erreger (MRE) stellen eine zunehmende gesundheitliche Bedrohung in stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung dar. Die effektive Bekämpfung dieses Problems setzt landkreisübergreifend eine koordinierte Vorgehensweise aller Akteure im Gesundheits- und Pflegewesen voraus.

Im Netzwerk „MRE – Netz Mittelhessen“ sollen diese Akteure als Mitglieder gewonnen und zu einer einheitlichen und verbindlichen Verfahrensweise im Umgang mit MRE unter der Zielsetzung der optimalen Nutzung vorhandener und aller erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Erreger verpflichtet werden.

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Arbeitsweise und Beziehungen der Mitglieder in dem Netzwerk „MRE Netz Mittelhessen“.

Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, die gesetzten Ziele im Netzwerk umzusetzen. Dabei soll es insbesondere

- die MRE – Entstehung und deren Verbreitung in der Region Mittelhessen vermindern
- die Behandlung und Rehabilitation von MRE-besiedelten oder –infizierten Patienten verbessern
- Stigmatisierungen entgegenwirken

§ 1 Name und Sitz

Das Netzwerk trägt den Namen „MRE – Netz Mittelhessen“.

Der Sitz des Netzwerkes ist Gießen.

§ 2 Zweck

(1) Das Netzwerk dient der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – hier multiresistente Keime – und hat somit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zum Zweck.

(2) Ziel des Netzwerkes ist die Verbesserung der Prävention und Kontrolle multiresistenter Keime im Land Hessen, insbesondere in der Region Mittelhessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften sein, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Berührungspunkte mit multiresistenten Erregern haben.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(4) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

(5) Es handelt sich um einen losen Zusammenschluss auf der Grundlage einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung zur Mitarbeit.

(6) Das MRE – Netz Mittelhessen und die darin erfolgenden Arbeiten werden durch den Förderverein MRE – Netz Mittelhessen e.V. finanziert.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Netzwerkes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und sechs Beisitzern.

(2) Jeweils ein Vertreter aus den Gesundheitsämtern der fünf mittelhessischen Mitgliedslandkreise soll Vorstandsmitglied sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seiner Nachfolge.

(4) Der Vorstand beschließt die strategische Ausrichtung des MRE – Netz Mittelhessen.

Ihm obliegt die Geschäftsführung des Netzwerkes.

Er ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen des Personals.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden oder Arbeitsaufträge an einzelne Personen erteilen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand legt auf jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit vor.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Netzwerkes sowie aus den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgruppen sowie einem Vertreter des Institutes für Hygiene und Umweltmedizin Gießen.

(2) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen. Der erweiterte Vorstand legt verbindliche Maßnahmen und Empfehlungen für das MRE – Netz Mittelhessen fest und stimmt über erarbeitete Standards, Konzepte, Stellungnahmen und Maßnahmen ab.

(3) Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsaufträge an die einzelnen Arbeitsgruppen erteilen.

(4) Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Fachausschüsse zur Bearbeitung spezieller Themengebiete bilden.

(5) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beträgt 4 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Geschäftsführer des MRE – Netzes Mittelhessen den erweiterten Vorstand mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform (auch elektronisch).

(6) Die Tagesordnung und die Tischvorlagen werden 7 Tage vor der Sitzung an alle Teilnehmer versendet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das beschließende Organ des Netzwerkes „MRE Netz Mittelhessen“ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung bestimmt eine/n namentlich benannten Vertreter/in und wenn möglich eine/n Stellvertreter/in. Beide Personen müssen über alle Entwicklungen im MRE – Netz Mittelhessen informiert sein und Entscheidungsbefugnis für ihre Einrichtung besitzen. Personelle Veränderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches alle Mitglieder des Netzwerkes erhalten.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung und die Tagesordnung werden drei Wochen vor der Versammlung versandt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient als Informations- und Diskussionsforum, in dem die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitskreisen vorgestellt werden.

(2) Die Termine für die Mitgliederversammlungen werden jeweils am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des erweiterten Vorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- Veränderungen der Netzwerkstruktur, des Geschäftsablaufes und der Geschäftsverteilung.
- Planungs- und Organisationsvorhaben aufgrund von Vorlagen der Steuerungsgruppe.
- Aufnahme und Ausschluss einzelner Mitglieder.
- Vorhaben und Jahresziele

(4) Sie bildet zur Erfüllung dieser Aufgaben Arbeitsgruppen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Alle Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung allen Stimmberechtigten form- und fristgerecht zugestellt worden ist und

a. bei Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mindestens 1/3 der Stimmberechtigten,

b. bei Mitgliederversammlungen mindestens 1/4 der Stimmberechtigten anwesend ist. Ein Organ bleibt solange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit den nicht erledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(2) Abstimmungen erfolgen offen und sind per Handzeichen anzuzeigen.

Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

(3) Personalwahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Gastrechte

(1) Der Vorsitzende des Fördervereins MRE – Netz Mittelhessen sowie seine Stellvertreter haben Gastrecht.

(2) Die Vorstand sowie der erweiterte Vorstand können zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 12 Vertretung / Sprecher des Netzwerkes

(1) Das Netzwerk wird durch seine Organe vertreten.

(2) Der Vorstand kann einen Sprecher benennen, der im Auftrag des Vorstandes die Meinungen des Netzwerkes nach außen hin vertritt.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Zur Erarbeitung der im Netzwerk beschlossenen Ziele und Vorhaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Netzwerkes. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Antrag von dem erweiterten Vorstand den Arbeitsgruppen zugeteilt.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Fachausschüsse zur Bearbeitung spezieller Themengebiete bilden.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Netzwerkes. Bei Bedarf können Nichtmitglieder als Berater hinzugezogen werden.

§ 15 Aufnahme in das und Austritt aus dem Netzwerk

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Antrag begehrt werden. Über die Aufnahme eines Bewerbers in das Netzwerk entscheidet der Vorstand, im Falle einer Ablehnung die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Mitgliedschaft unterzeichnen die Mitglieder eine Verpflichtungserklärung, in der sie sich zur Einhaltung der im Netzwerk definierten Standards und Regeln verpflichten.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch die Auflösung der Institution. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich innerhalb eines Monats bei dem Vorstand zu erheben ist. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig.

§ 16 Kooperationen

(1) Das MRE – Netz Mittelhessen kooperiert mit anderen regionalen Netzwerken mit den gleichen inhaltlichen Themen, um einen einheitlichen Standard über die Grenzen Mittelhessens hinaus gewährleisten zu können.

(2) Bei thematischen Schwerpunkten soll eine Kooperation mit den Hessischen Ministerien sowie mit den Ministerien des Bundes angestrebt werden.

§ 17 Auflösung des Netzwerkes

Die Auflösung des Netzwerkes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.03.2012 in Kraft.